



3003 Bern, 23. Dezember 2021

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich

#### Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr

---

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 30. November 2021 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr für die Periode vom 14. bis 26. März 2022 ein. Die Flüge sind in den beiden Wochen jeweils in den Nächten von Montag/ Dienstag bis Freitag/Samstag geplant, soweit sie nicht am Tag durchgeführt werden können.

Das Programm für die zweite Messperiode im Herbst 2022 ist gemäss FZAG stark reduziert, weshalb sie dafür keine Nachtflugbewilligung beantragt.

2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachtflugsperrre für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss internationalen Vorgaben regelmässig überprüft werden müssten. Dafür seien insbesondere zweimal jährlich Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten.

Aufgrund der Pandemie seien Vorhersagen zum Verkehrsaufkommen für 2022 nur beschränkt möglich. Soweit es das Verkehrsaufkommen im Tagesablauf zulasse, würden die Messflüge an den geplanten Tagen tagsüber in der verkehrsfreien Zeit durchgeführt. Die restlichen Flüge seien nach Betriebsschluss vorgesehen. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs trage in diesem Falle zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus bei, was sich auch aus dem im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung des Flughafens Zürich erstellten Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung ergebe.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei noch nicht vorhersehbar, wie viele Flüge in der genannten Messperiode tagsüber durchgeführt werden könnten. Daher sei der Entscheid im Rahmen der erwähnten Bedingungen Skyguide zu überlassen.

4. Diese Argumente sind grundsätzlich überzeugend. Die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich ist tatsächlich erheblich. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt der genannte Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung.

Allerdings ist festzustellen, dass infolge der COVID-19 Pandemie der Verkehr am Flughafen Zürich seit März 2020 massiv zurückgegangen ist. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist für den März 2022 mit weiterhin erheblich weniger An- und Abflügen zu rechnen als in den Jahren bis 2019. Entsprechend erwartet das BAZL am Flughafen Zürich für 2022 tagsüber durchaus längere Zeitabschnitte mit keinem oder bloss schwachem Verkehr. Deshalb erscheint es zumutbar, dass die Messflüge in der vorgesehenen Messperiode im März soweit möglich am Tag durchgeführt werden. Für die zweite Messperiode im Herbst sind 2022 nur wenige Flüge vorgesehen, die sich tagsüber abwickeln lassen. Sollte es sich dabei als notwendig erweisen, die Messflüge vor störendem Luftverkehr zu schützen, sollen angepasste Massnahmen ergriffen werden, so z. B. kurzfristige Sperrungen des betroffenen Luftraums. Ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten sollen Messflüge nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemässe Durchführung am Tag objektiv nicht möglich ist. Die Mitteilung ans BAZL über durchgeführte Messflüge in der Nacht ist deshalb mit einer Begründung zu versehen, weshalb die Flüge nicht tagsüber erfolgen konnten.

Es sind somit entsprechende Nebenbestimmungen in die Verfügung aufzunehmen.

5. Die Abs. 3 und 4 von Art. 39d VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet sowie dem BAFU, dem Kanton Zürich und der Skyguide mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 30. November 2021 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 und 02.00 Uhr im Zeitraum vom 14. bis 26. März 2022, jeweils von Montag/Dienstag bis Freitag/Samstag, wird **unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt**:
  - 1.1 Die Messflüge sind soweit möglich tagsüber zu verkehrsarmen Zeiten durchzuführen. Bei Bedarf sind Massnahmen zum Schutz der Messflüge vor störendem Verkehr anzuordnen.
  - 1.2 Messflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL unter Angabe einer Begründung anzuzeigen.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

3. Diese Verfügung wird eröffnet:  
Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign.

Marcel Kägi, Vizedirektor  
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

Adrian Nützi  
Sektion Sachplan und Anlagen

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.